

**Anordnung
über die Planung, Verwendung und Abrechnung
finanzieller Fonds in den volkseigenen Betrieben
der Wohnungswirtschaft
vom 10. Februar 1983**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird für die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds in den volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die einheitliche Planung und Verwendung finanzieller Fonds, die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Finanzpläne und anderer Pläne in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft (im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

Finanzplanung

(1) Die Betriebe arbeiten auf der Grundlage eines Finanzplanes. Verbindlich für die Ausarbeitung des Finanzplanes der Betriebe sind die vom zuständigen örtlichen Rat mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten staatlichen Plankennziffern sowie bestätigten Normative und Richtwerte.

(2) Der Finanzplan der Betriebe ist entsprechend den festgelegten Terminen dem zuständigen örtlichen Rat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Finanzplan ist Grundlage der Kassenplanung und der Durchführung des Planes. Er ist gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat abzurechnen.

(4) Die Betriebe sind verantwortlich für die Planung und Realisierung der ihnen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zustehenden Einnahmen. Das sind Mieten, Nutzungsentgelte für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser und andere Nutzungsentgelte entsprechend vertraglicher Vereinbarungen, Einnahmen aus Leistungen gegenüber Dritten und andere Einnahmen.

(5) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, für die Bewirtschaftung, Wärme- und Warmwasserversorgung und Verwaltung von Wohnungen und anderer Grundmittel hat aus den eigenen Einnahmen der Betriebe zu erfolgen. Soweit diese planmäßig nicht ausreichen, sind Zuwendungen des Staatshaushaltes bis zur Höhe der im Finanzplan bestätigten Ausgaben zu planen.

§ 3

**Bildung und Anwendung von Normativen
und Richtwerten**

(1) Auf der Grundlage zentral festgelegter Durchschnittsnormative und Richtwerte für Kostenarten und Leistungsbereiche je Bezirk legen die Räte der Bezirke Normative und Richtwerte je Kreis und die Räte der Kreise verbindliche betriebskonkrete Normative und Richtwerte fest.

(2) Folgende Normative und Richtwerte sind für die Bestimmung des Aufwandes der Betriebe anzuwenden:

- Zuwendungen aus dem Staatshaushalt in Mark je Wohnung
- Kosten der Modernisierung von Wohnungen in Mark je Wohnung
- Kosten der Bewirtschaftung von Wohnungen in Mark je Wohnung

- Kosten der Wärme- und Warmwasserversorgung in Mark je Wohnung
- Kosten für die Verwaltung von Wohnungen in Mark je Wohnung
- Verbrauch von Material und von produktiven Leistungen in Mark je Wohnung
- Umschlag des Materialbestandes für Baumaßnahmen Umschlagzahl
- Eigenleistungen der Produktionsarbeiter in den Bauabteilungen in Mark je Beschäftigten
- Anzahl der Arbeitskräfte für die Verwaltung von Wohnungen Arbeitskräfte je 1 000 Wohnungen
- Anzahl der Arbeitskräfte für die Lenkung und Leitung des Betriebes Arbeitskräfte je 1 000 Wohnungen,

(3) Mit der Anwendung von Normativen und Richtwerten sowie ihrer Vorgabe und Kontrolle durch die zuständigen örtlichen Räte ist in den Betrieben

- die Realisierung der geplanten Einnahmen,
- eine hohe Effektivität und ein rationeller Einsatz von Material und produktiven Leistungen,
- eine kontinuierliche Senkung der Kosten und Verhinderung unwirtschaftlichen Aufwandes

bei Sicherung und Verbesserung der Leistungen gegenüber der Bevölkerung zu erreichen.

(4) Die Räte der Bezirke fördern gemeinsam mit dem Bezirksvorstand der zuständigen Gewerkschaft den sozialistischen Wettbewerb durch Leistungs- und Kostenvergleiche zwischen den Betrieben mit dem Ziel, das Leistungs- und Effektivitätsniveau ständig zu verbessern.

(5) Die Ergebnisse der Leistungsvergleiche sind der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der betrieblichen Pläne zugrunde zu legen. Auf ihrer Grundlage ist die Durchsetzung und Einhaltung vorgegebener Normative und Richtwerte durch die örtlichen Räte zu kontrollieren.

§ 4

**Baumaßnahmen am Wohnungsbestand
und an anderen Grundmitteln**

(1) Die Finanzierung der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen und anderen Grundmitteln erfolgt auf der Grundlage der mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten staatlichen Plankennziffern, die durch konkrete Objektlisten bzw. durch Hausreparaturpläne zu belegen sind.

(2) Die für die geplanten materiellen Aufgaben vorgesehenen finanziellen Mittel sind zweckgebunden und dürfen nicht für andere Aufgaben eingesetzt werden. Die örtlichen Räte haben um die am Jahresende nicht verbrauchten finanziellen Mittel die geplanten Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zu reduzieren.

(3) Werden durch Mobilisierung von Initiativen der Betriebe und Mieter materielle Reserven zur Durchführung von Baumaßnahmen erschlossen, so sind zur Finanzierung Mehreinnahmen und Einsparungen aus der Durchsetzung von Normativen und Richtwerten einzusetzen.

(4) Finanzielle Mittel aus Einsparungen durch unentgeltlich erbrachte Leistungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen an Wohnungen von Bürgern und Mietergemeinschaften sind zu verwenden

- in Höhe von maximal 50% der Eigenleistungen als Zuführungen an Mietergemeinschaften,
- zur Finanzierung von Baumaßnahmen nach Abs. 3.

Nicht eingesetzte finanzielle Mittel aus Einsparungen sind am Jahresende mit den geplanten Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zu verrechnen.